

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 2 – Unterbringung von hochgefährlichen Straftätern -

Dazu sagt die Parlamentarische Geschäftsführerin
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Monika Heinold:

Notwendige Schutzmaßnahmen werden umgesetzt!

Jeder Fall einer sexuellen Nötigung, jeder Fall einer Vergewaltigung (auch in der Ehe), jeder Fall eines Mordes ist einer zu viel. Darüber gibt es keine zwei Meinungen, und der Staat ist aufgefordert, die BürgerInnen so gut wie möglich zu schützen. Aber das Grundgesetz verpflichtet uns auch, dass wir auch bei grausamen Straftaten die in unserer Verfassung verankerten Grundrechte zu wahren haben.

Ich bin sehr froh, dass seit Juli 2002 die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gleich mit dem Gerichtsurteil beschlossen werden kann. Dieses führt dazu, dass im späteren Verfahren angeordnet werden kann, dass ein Häftling nicht entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden muss, dass er eine neue Straftat begeht. Auf diese – damals geplante - Gesetzesänderung hatte die Justizministerin schon bei der 1. Lesung des CDU Gesetzes hingewiesen.

Sicherungsverwahrung konnte grundsätzlich auch schon bisher ausgesprochen werden, und die Anordnung war kein Einzelfall. Notwendig war aber eine sichere Gefährdungsprognose beim erkennenden Urteil. Bei fehlender Gefährdungsprognose war eine Anordnung nach alter Rechtslage im Nachhinein nicht möglich, weil unser Strafrecht immer an eine geschehene Tat anknüpft: Das bedeutet, dass - trotz Wut und Trauer, trotz Fassungslosigkeit und Unverständnis für die begangene Tat - bisher für einen erneut potenziellen Straftäter die gewünschte Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden konnte. Das wird vor allem dann völlig unverständlich, wenn der Inhaftierte Täter jedes Angebot der Therapie abgelehnt hat.

Die jetzt geltende Regelung lässt den Vorbehalt zu und hat diese Lücke geschlossen. Diese auf der Bundesebene neu geschaffene Regelung regelt für die Zukunft rechtlich einwandfrei die Möglichkeit der Anordnung. Offen scheint eine Regelung für die Altfälle zu sein – also für diejenigen, die in Haft sitzen und entlassen werden müssen, auch wenn das Risiko einer neuen Tat groß ist.

Die CDU übersieht in ihrem Vorschlag einer landesgesetzlichen Regelung - über den wir heute entscheiden sollen - dass dieser Vorschlag von namhaften Verfassungsrechtlern als verfassungswidrig erachtet wird. Da der Bund die Zuständigkeit wahrgenommen hat, besteht für die Länder keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Da hilft auch kein Herumbasteln an Formulierungen.

Meine Fraktion hält eine landesgesetzlichen Regelungen für nicht verfassungskonform – auch wenn andere Bundesländer so beschlossen haben. Wir teilen die Auffassung des Generalstaatsanwaltes Rex, dass eine Regelung im Rahmen des Landesgesetzgebung – hier des Polizeirechtes – nicht die angemessene Lösung ist. Sollte es auf Bundesebene zu einer rechtlich einwandfreien Regelung kommen, werden wir diese selbstverständlich auch in Schleswig-Holstein umsetzen.

Aber trotz aller Gesetzesnovellen – ehrlicher Weise müssen wir auch sagen, dass es keinen absoluten Schutz gibt. Es gibt keinen Schutz vor Ersttätern und es gibt auch zukünftig kein Schutz vor Fehlurteilen oder vor Fehleinschätzungen. Sowohl beim Urteilen als auch beim Überprüfen vor Haftende kann niemand Fehler ausschließen.

Was wir hier im Lande machen können, wird gemacht: Die Justizministerin arbeitet an einer Verschärfung der Führungsaufsicht, damit die verpflichtende Anbindung des Entlassenen an einen Bewährungshelfer verbindlicher gestaltet wird. Damit können bei Verstößen Sanktionsmaßnahmen, beispielsweise ein weiterer Freiheitsentzug, greifen.

Wichtig ist, dass in dieser Diskussion der Gedanken der Resozialisierung nicht verloren geht. Praktizierter Opferschutz besteht auch darin, ehemalige Täter so in die Gesellschaft einzugliedern, dass die Gesellschaft vor weiteren Straftaten geschützt wird. Einer amerikanischen Studie zu Folge wurden zirka 65 Prozent der therapierten Täter nicht rückfällig - die Mehrheit ist also therapierbar.

Schleswig-Holstein ist hier vorbildlich: Jedem Sexualstraftäter kann eine Therapie angeboten werden. Ich begrüße es, dass im kommenden Jahr in der JVA Lübeck eine sozialtherapeutische Fachabteilung mit 39 Plätzen eingerichtet wird, um die Chancen einer erfolgreichen Therapie bei Gewalt- und Sexualstraftätern zu vergrößern.

Allerdings nehmen 20 Prozent dieses Angebot nicht an. Hier muss der Druck, sich einer Therapie zu stellen, vergrößert werden – was ja jetzt durch die Einrichtung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung geschehen.
